

# Spezielle Geschäftsbedingungen für Allgemeine Arbeitsleistungen von Wien Kanal



## SGB-A

Version 2.0 per 1.1.2012

Magistrat der Stadt Wien  
Wien Kanal  
Modecenterstraße 14/C  
1030 Wien  
T: (+43 1) 4000 8030  
F: (+43 1) 4000 99-30030  
E: post@wkn.wien.gv.at  
W: www.kanal.wien.at  
DVR: 0000191  
UID-Nr.: ATU 36801500

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

- Für alle Leistungen, wie Reinigung, Kanaluntersuchung, Senkgrubenuntersuchung, TV-Befahrung, Suche, etc., die im Kundenauftrag von Wien Kanal ausgeführt werden, gelten diese Speziellen Geschäftsbedingungen (SGB-A).
- Grundlage der SGB-A sind die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ in Form der VD313:

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/pdf/vd313-2006-2.pdf>

### 1.2 Schriftverkehr

- Schriftverkehr ist an Wien Kanal, Modecenterstraße 14/C, 1030 Wien zu richten.
- E-Mails sind an die Dienststelle unter [kanzlei@wkn.wien.gv.at](mailto:kanzlei@wkn.wien.gv.at) zu richten.

### 1.3 Mitwirkung des Auftraggebers

- Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der Auftraggeber (Kunde) im Interesse von Arbeitserfolg und Schadensverhütung verpflichtet, den Mitarbeitern von Wien Kanal Zugang zu allen für die jeweiligen Arbeiten relevanten Entwässerungsanlagen (Senkgruben, Leitungen, Schächten etc.) zu verschaffen.
- Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass bestellte Arbeiten rechtzeitig beginnen und ohne Störung durchgeführt werden können.
- Vor Beginn der Arbeiten sind den Mitarbeitern von Wien Kanal erforderlichenfalls die nötigen Informationen über die Lage der Abwasserleitungen sowie der von den Arbeiten allenfalls betroffenen sonstigen Anlagen und Einbauten zu geben.
- Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass während der Arbeitszeit die gesamte an der in Arbeit befindlichen Leitung hängende Anlage nicht benutzt wird, wie WC-Spülung während Kamerabefahrung und sinngemäß.
- Sofort nach Ausführung unserer Leistungen sollte der Auftraggeber im eigenen Interesse überprüfen, ob alle betroffenen Entwässerungsanlagen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind. Bei allfälligen Missständen sind die Mitarbeiter von Wien Kanal direkt in Kenntnis zu setzen.

- Verzögern sich Leistungen von Wien Kanal aufgrund eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, werden die daraus entstandenen Mehrkosten nach Stundenaufwand zusätzlich verrechnet.

#### **1.4 Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren**

- Vor Ausführung unserer Arbeiten hat der Besteller (Kunde) die Mitarbeiter von Wien Kanal über alle gefährlichen Stoffe zu informieren, die in den zu räumenden bzw. zu reinigenden Entwässerungsanlagen und -leitungen bzw. Abscheidern gegebenenfalls enthalten sind.
- Als gefährlich gelten solche Stoffe, die in einer Gefahrgutverordnung, dem Chemikaliengesetz u.ä. aufgeführt sind bzw. unsere Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können sowie normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind. Dazu gehören unter anderem z.B. Laugen, Säuren und Gifte.
- Ist der Auftraggeber (Besteller) eine juristische Person, so ist er verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel und für den Fall, dass besondere Gefahren zu erwarten sind, auf eigene Kosten einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen.

#### **1.5 Arbeitszeit**

- Die Entgelte beruhen auf der Normalarbeitszeit MO-FR 7:00 - 15:00 Uhr.
- Für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit gelten die diesbezüglichen Überstundenzuschläge, siehe Pkt.3 Entgelt.

#### **1.6 Zugänglichkeit**

- Die Zufahrt zu den erforderlichen Arbeitsstellen (Hauskanal, Schächte, Senkgruben, etc.) muss gewährleistet sein. Die Zufahrtswege sollen so hinsichtlich Tragfähigkeit und Breite ausgeführt sein, dass sie für die Zufahrt mit LKW schadensfrei geeignet sind.
- Wien Kanal haftet bei bestellter / angeordneter Zufahrt nicht für Schäden an Wegen und Anlagen, die trotz sorgfältiger und langsamer Fahrt auftreten sollten.
- Für die Überprüfung von Hauskanälen mittels Kamerabefahrung ist die Zugänglichkeit der Schächte und Rückstauanlagen zu gewährleisten, ein geeigneter Aufstellplatz für das TV-Fahrzeug (6,5 to) muss vorhanden sein.

#### **1.7 Bestellung und Ausführungstermine**

- Die Bestellung von planbaren (vorhersehbaren) Leistungen wie beispielsweise Hauskanalüberprüfung, Senkgrubenuntersuchung etc. hat schriftlich zu erfolgen.
- Akut erforderliche Leistungen wie Schlüsselsuche, Verstopfungsbehebung, etc. können von 0-24 Uhr in der Funkleitstelle unter +431 400/ 9300 telefonisch bestellt werden.
- Für komplexere Leistungen, wie Kamerabefahrungen, Senkgrubenprüfungen sowie kostenintensive Abscheiderräumungen können Ausführungstermine erst nach schriftlicher Bestätigung der Kostentragung mit der zuständigen Außenstelle (siehe Übersichtsplan im Anhang) vereinbart werden. Wien Kanal bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten.
- Für die Abstimmung bei allfälligen Terminproblemen (z.B. zufolge Starkregenereignissen, Verkehrsproblemen etc.) ist vom Auftraggeber eine Telefonnummer bekannt zu geben. Für allfällige Terminverzögerungen übernimmt Wien Kanal keine Kosten.

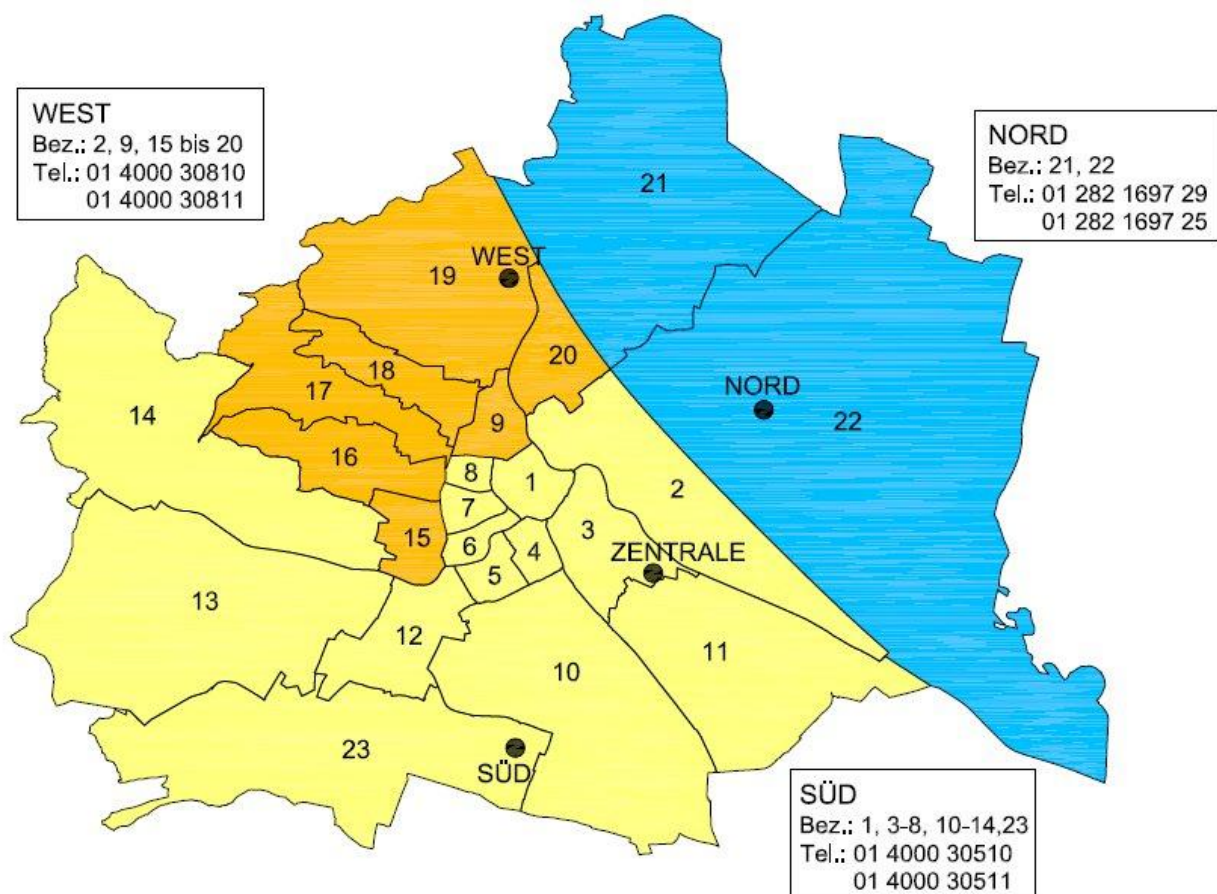
## 2 Wien Kanal bietet folgende Dienstleistungen

### 2.1 Dienstleistungen gegen Verrechnung

- Räumung von Senkgruben, Abscheidern und Hauskläranlagen, siehe Spezielle Geschäftsbedingungen **SGB-R**
- Verstopfungsbehebungen, Schlüsselsuche und Leistungen zur Abhilfe bei einem sanitären Übelstand können telefonisch bestellt werden.
- Hauskanalanlagen - Reinigung, Verstopfungsbehebung
- Hauskanalanlagen - Basisüberprüfung (ohne Kamera)
- Hauskanalanlagen - TV-Untersuchung mittels Hauskanalkamera und Begehung
- Hauskanalanlagen - TV-Untersuchung mittels Straßenkanal
- Senkgruben - Überprüfung auf Dichtheit
- Abwasseruntersuchungen
- Suche im Kanal nach Schlüsseln bzw. Wertgegenständen

### 2.2 Kostenfreie Dienstleistungen

- Beratung bezüglich Sicherung gegen Rückstau
- Bereitstellung Fäkalübernahmestationen gemäß gesonderter Vereinbarung



### 2.3 Zustandsfeststellungen bei Bauarbeiten

- Bei der Durchführung von Bauarbeiten im unmittelbaren Nahbereich von Kanälen ist in Abhängigkeit vom Projekt und vom Gefährdungspotential eine Zustandsfeststellung der öffentlichen Kanäle vor, während und nach den Bauarbeiten erforderlich.
- Dies gilt insbesondere bei Lastabtragungen im Nahbereich der Kanäle, Ankerungen jeder Art, vor allem mit locker sprengen, Aufstellung von Krananlagen und sonstigen

potentiell die Sicherheit der Kanäle beeinträchtigenden Maßnahmen.

- Bei allen Überbauungen von Kanälen, wie beispielsweise bei der Errichtung von Gebäuden, Garagenanlagen, Betriebsanlagen und sinngemäß direkt über bzw. unmittelbar neben einem öffentlichen Kanal ist projektabhängig eine gesonderte Zivilrechtliche Vereinbarung (Bestandvertrag) abzuschließen. Auch in diesem Zusammenhang ist zumindest vor und nach den Bauarbeiten sowie bei komplexeren Arbeiten auch während der Baudurchführung eine Zustandsfeststellung erforderlich.
- Für alle obgenannten seitens Wien Kanal erforderlichen Zustandsfeststellungen und Begehungen erfolgt die Verrechnung nach Zeitaufwand zuzüglich Wegzeit entsprechend Punkt 3 der geltenden SGB-A.
- Wien Kanal behält sich bei Überbauungen, welche die künftige Zugänglichkeit, Bedienung, Räumung, Wartung etc. der Kanäle beeinträchtigen, die Vereinbarung einer entsprechenden Abgeltung für die künftig daraus für die Stadt Wien allenfalls resultierenden Erschwernisse vor.

## 2.4 Sonstiges

- Wien Kanal führt **keine Arbeitsleistungen** an Hauskanälen und zugehörigen Anlagen durch, dafür wenden Sie sich bitte an Fachfirmen Ihres Vertrauens.
- Wien Kanal gibt **keine Empfehlungen** über Lieferanten, Planer oder ausführende Firmen.
- Bei der Überprüfung von Hauskanalanlagen und Senkgruben ist Wien Kanal verpflichtet, festgestellte Schäden und Mängel an die **MA37 zu melden**.
- Wien Kanal erstellt keinen Kanalbefund, sondern einen **Erhebungsbericht**.

# 3 Entgelt für Leistungen

## 3.1 Entgelt

Für die Erbringung besonderer Arbeitsleistungen sowie die Beistellung von Fahrzeugen und Geräten gelten nachstehend angeführte Entgelte - siehe auch Kanalgebührenordnung und Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 16 vom 16.4.2009. Diese Entgelte unterliegen einer Preisgleitung, diese ist per 1.1.2012 in den nachstehenden Einheitssätzen bereits berücksichtigt

Die Positionen wurden wegen der besseren Übersichtlichkeit in gleicher Reihenfolge wie im Amtsblatt belassen, jedoch von 1 aufsteigend neu festgelegt.

### 3.1.1 Abwasseruntersuchungen

1.	Abwasseruntersuchung auf Sulfate, chlorierte Kohlenwasserstoffe und organische Lösungsmittel (Gaschromatograph)	€ 123,85
2.	Abwasseruntersuchung auf Schwermetalle, Fluoride, Sulfide, natürliche Öle und Fette	€ 78,52
3.	Abwasseruntersuchung auf Cyanide, freies Chlor, Chromate, Phenole sowie mineralische Öle und Fette	€ 41,28
4.	Einzelprobenentnahme	€ 80,46
5.	Temperatur- und pH-Messgerät, Leihgebühr, je Tag	€ 30,75
6.	Probennahmegerät, Leihgebühr, je Tag	€ 32,37

### 3.1.2 Stundenleistungen

7.	Ingenieurstunde	€ 37,64
----	-----------------	---------

8.	Werkmeisterstunde (Techniker, Chemiker)	€ 28,17
9.	Elektrikerstunde (Facharbeiter, Spezialfacharbeiter)	€ 24,76
10.	Mechanikerstunde (Schlosser, Kfz, Mechatroniker)	€ 24,12
11.	Arbeiterstunde (Kanalarbeiter aller Art)	€ 20,72
12.	Überstundenzuschlag zu Pos. 7 + 8 von 6 bis 7 Uhr, 15 bis 22 Uhr und Samstag von 6 bis 22 Uhr, je Stunde	€ 16,43
13.	Überstundenzuschlag zu Pos. 9 - 11 sowie Pos. 16 - 25 für die Zeit von 6 bis 7 Uhr bzw. 15 bis 22 Uhr sowie Samstag von 6 bis 22 Uhr, je Stunde	€ 11,57
14.	Sonn- und Feiertagszuschlag, Nachtzuschlag von 22 bis 6 Uhr zu Pos. 7 + 8, je Stunde	€ 32,86
15.	Sonn- und Feiertagszuschlag, Nachtzuschlag von 22 bis 6 Uhr zu Pos. 9 - 11 sowie Pos. 16 - 25, je Stunde	€ 23,15

### 3.1.3 Fahrzeuge

16.	Abscheiderfahrzeug, mit Lenker, je Stunde	€ 58,28
17.	Einsatz-, Labor-, Werkstättenwagen, Mannschaftsbus, 4-t-Kipper, Unimog mit Kran, Plateauwagen, Radlader, mit Lenker, je Stunde	€ 31,57
18.	Hochdruckspülwagen, mit Lenker, je Stunde	€ 58,28
19.	Hochdruckspül-Saugwagen, mit Lenker, je Stunde	€ 59,89
20.	Supersauger, mit Lenker, je Stunde	€ 84,99
21.	Fäkalwagen, mit Lenker, je Stunde	€ 56,66
22.	Pkw und Kleinbus, mit Lenker, je Stunde	€ 23,07
23.	8-t-Kipper mit Kran, mit Lenker, je Stunde	€ 42,90
24.	1 TV-Kanalaugene einschließlich Fahrzeug und 1 Spezialfacharbeiter, je Stunde, Preis ohne Protokollanfertigung, Dokumentation und Bildherstellung ( <b>Straßenkanalkamera</b> )	€ 120,21
25.	1 Hauskanal-TV-Anlage einschließlich Fahrzeug und 1 Spezialfacharbeiter je Stunde, Preis ohne Protokollanfertigung, Dokumentation und Bildherstellung ( <b>Hauskanalkamera</b> )	€ 80,14

### 3.1.4 Geräte

26.	Weitwarnleuchte, je Tag	€ 3,64
27.	Handscheinwerfer, je Tag	€ 1,77
28.	Notstromaggregat, 2,2 KVA, je Stunde	€ 19,01
29.	Notstromaggregat, 28 KVA, je Stunde	€ 18,86
30.	Notstromaggregat, 50 KVA, je Stunde	€ 29,22
31.	Notstromaggregat, 300 KVA, je Stunde	€ 78,52
32.	Trash-Pumpe (1 400 l/min), je Stunde	€ 6,47
33.	Tauchpumpe, 320 l/sec, je Stunde	€ 10,12
34.	Notpumpenaggregat, 330 l/sec, ohne Transport, je Stunde	€ 37,00
35.	Notpumpenaggregat, 1 000 l/sec, ohne Transport, je Stunde	€ 60,46

## 3.2 Umsatzsteuer

Im Entgelt ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent enthalten.

## 4 Verrechnung

### 4.1 Allgemeines

- Die Verrechnung von **Arbeitsleistungen** erfolgt nach den in Pkt. 3.1.1 genannten Positionen bzw. bei allen übrigen Leistungen gemäß Arbeitsschein nach **tatsächlichem Zeitaufwand**, die kleinste verrechenbare Einheit ist 0,5 HR (Verrechnung je angefangener halber Stunde).
- Zusätzlich erfolgt pauschal eine Verrechnung von  $2 \times 0,25 = 0,5$  HR **Wegzeit**.
- Alle ab Pkt. 4.3 dargestellten Szenarien betreffen die Mindestverrechnung unter Annahme der kürzest möglichen Arbeitszeit.
- Je nach Größe der Anlage oder des zu behebenden Problems ergeben sich im Einzelfall je nach tatsächlich erforderlichem Zeitaufwand entsprechend höhere Kosten.
- Alle Fahrzeuge beinhalten jeweils bereits die Kosten für 1 KA (unabhängig ob Kanalarbeiter, Elektriker, Schlosser etc.= als Lenker).

### 4.2 Verwendete Abkürzungen:

FÜST = Fäkalübernahmestation

FW = Funkwagen

HDW = Hochdruckspülwagen, Hochdruckspül-Saugwagen

HK = Hauskanal

HR = Stunde (hour)

KA = Kanalarbeiter

SFA = Spezialfacharbeiter (Schlosser, Elektriker etc.)

TV-Anlage = TV-Anlage der Pos. 25 = Hauskanalkamera

TV-Auge = TV-Kanalaugue der Pos. 24 = Straßenkanalkamera

Wkm = Werkmeister (Techniker)

### 4.3 Hauskanalanlagen – Reinigung, Verstopfungsbehebung

Verstopfung 1		Equipment	Stundensatz	
Pos.	11 + 17	2 KA, 1 FW	20,72 + 31,57 = € 52,29	
Standardeinsatz Funkbus		Arbeitszeit mind.	Wegzeit	Mindestkosten
Equipment je HR	€ 52,29	0,5 HR	0,5 HR	<b>€ 52,29</b>

- Kann eine Kanalverstopfung mit dem normalen Einsatzfahrzeug der Pos. 17 nicht behoben werden und ist zusätzlich ein Hochdruckspülwagen nach Pos. 19 erforderlich, so werden in diesem Fall beide Fahrzeugeinsätze nach tatsächlichem Zeitaufwand zuzüglich 0,5 HR Wegzeit verrechnet, also  $€ 52,29 + € 99,72 = \underline{\underline{€ 152,30}}$ .
- Ist von vornherein abschätzbar, dass eine Verstopfung aufgrund der Intensität oder der Anlageverhältnisse nur mit einem großen Fahrzeug behoben werden kann, ist dies bei der Bestellung anzugeben.

Verstopfung 2		Equipment	Stundensatz	
Pos.	11 + 18	3 KA, 1 HDW	2 x 20,72 + 58,28 = € 99,72	
Standardeinsatz HDW		Arbeitszeit mind.	Wegzeit	Mindestkosten
Equipment je HR	€ 99,72	0,5 HR	0,5 HR	<b>€ 99,72</b>

### 4.4 Hauskanalanlagen – Basisüberprüfung

- Wien Kanal führt eine grundsätzliche Begehung durch und überprüft potentielle Problembereiche, jedoch ohne Kamerabefahrung.

Rückstausicherheit		Equipment	Stundensatz
Pos.	8 + 11 + 22	1 Wkm, 1 KA, 1 Bus	28,17 + 23,07 = € 51,24
Standardeinsatz Rückstau		Arbeitszeit mind.	Wegzeit
Equipment je HR	€ 51,24	1,0 HR	0,5 HR
			<b>€ 76,86</b>

- Erforderliche **Dokumentationen** werden gesondert nach Zeitaufwand gemäß Pos. 8 verrechnet - Mindestverrechnung 1 Stunde der Position 8, das sind **€ 28,17** - Mindestverrechnung inkl. Dokumentation **€ 105,03**.

#### 4.5 Hauskanalkamera - Hauskanal + Einmündung, öff. Kanal > 80/120

- Hauskanalanlagen - Untersuchung mit Hauskanalkamera sowie Überprüfung der Einmündungsstelle, wenn der **öffentliche Straßenkanal größer als 80/120 cm** ist.
- Die Hauskanal-Anlage wird mittels Hauskanal-Kamera befahren.
- Die Einmündungsstelle in den öffentlichen Straßenkanal wird mittels Begehung überprüft, im Schadensfall werden gesonderte Fotos angefertigt.

TV - Hauskanal an Rohrkanal		Equipment	Stundensatz
Pos.	8+ 11 + 25	1 Wkm (SFA), 3 KA, 1 TV-Anlage	28,17 + 2 x 20,72 + 80,14 = € 121,58€
Einsatz TV-Anlage		Arbeitszeit mind.	Wegzeit
Equipment je HR	€ 121,58	0,5 HR	0,5 HR
			<b>€ 121,58</b>

- Die Erstellung von Protokollen und Dokumentationen wird **zusätzlich** gesondert nach Zeitaufwand verrechnet - Mindestverrechnung 1 Stunde der Position 8, das sind **€ 28,17** - Mindestverrechnung inkl. Dokumentation **€ 149,75**.

#### 4.6 Straßenkanalkamera – Hauskanal + Einmündung, öff. Kanal bis 80/120

- Hauskanalanlagen – Untersuchung mit Straßenkanalkamera sowie Überprüfung der Einmündungsstelle, wenn der **öffentliche Straßenkanal 80/120 cm oder kleiner** ist.
- Mündet der Hauskanal in einen Profilkanal 80/120 oder kleiner bzw. in einen Rohrkanal, ist der Einsatz der Anlage nach Pos. 24 erforderlich, da nur mit dieser Anlage auch die Einmündung des Hauskanals auf Seite des öffentlichen Kanals geprüft und beurteilt werden kann.

TV - Hauskanal an Profilkanal		Equipment	Stundensatz
Pos.	8 + 24	1 Wkm, 1 SFA, 1 TV-Anlage,	28,17 + 120,21 = € 148,38
Einsatz TV-Auge		Arbeitszeit mind.	Wegzeit
Equipment je HR	€ 148,38	0,5 HR	0,5 HR
			<b>€ 148,38</b>

- Die Erstellung von Protokollen und Dokumentationen wird **zusätzlich** gesondert nach Zeitaufwand verrechnet - Mindestverrechnung 1 Stunde der Position 8, das sind **€ 28,17** – Mindestverrechnung inkl. Dokumentation **€ 176,55**.

#### 4.7 Senkgruben – Überprüfung auf Dichtheit

- Vor einer Senkgrubenüberprüfung ist die Entleerung der jeweiligen Senkgrube gesondert erforderlich. Die Befüllung mit Wasser erfolgt durch den Kunden. Alternativ kann gegen gesonderte Verrechnung die Befüllung mit einem Fahrzeug von Wien Kanal (Verrechnung nach Pos. 18) erfolgen.

Senkgrubenprüfung		Equipment	Stundensatz
Pos.	8 + 17	1 FW + 1 Wkm + 1 KA	31,57 + 28,17 = € 59,74
Standardeinsatz Funkbus		Arbeitszeit mind.	Wegzeit
Equipment je HR	€ 59,74	2 x 0,5 = 1 HR	2 x 0,5 = 1 HR
			<b>€ 119,28</b>

- Für die Erstellung des Prüfprotokolls wird pauschal 1 Stunde nach Pos. 8 verrechnet, das sind € 28,17. Die Gesamtkosten einer Prüfung inkl. Prüfprotokoll betragen daher € 147,35.
- Bei gleichzeitiger Überprüfung mehrerer Senkgruben – z.B. in Kleingartenanlage, bei Nachbarn etc. - wird die Wegzeit auf deren Eigentümer anteilig aufgeteilt, die Mindestverrechnung für die Arbeitszeit beträgt jedoch unverändert 2 x 0,5 HR je Senkgrube.
- Die Verrechnung der Entleerung von Schmutzwasser vor sowie von normalem Wasser nach der Prüfung erfolgt gesondert (normale Senkgrube) bzw. automatisch (bei Aktionsteilnahme) nach den **SGB-R** (Spezielle Geschäftsbedingungen für die Räumung von Senkgruben und Abscheidern) nach den diesbezüglichen Entgelten

#### 4.8 Suche nach Wertgegenständen im Kanal

- Standardinsatz ist 1 Funkwagen mit 2 Kanalarbeitern, Stundensatz € 52,29.
- Die Mindestverrechnung für die Suche in **Schächten** (Sickerschacht Straßentwässerung, etc.) beträgt unbeschadet der Arbeits- und Wegzeit pauschal 1 HR der Positionen 11 + 17.

Suche	Pos.	Equipment	Mindestverrechnung
In einem Schacht	11 + 17	1 FW + 2 KA; Pauschale	31,57 + 20,72 = € 52,29

- Für eine Suche in öffentlichen **Kanälen** ist für den Einstieg aus Sicherheitsgründen zusätzliches Personal erforderlich, zuzüglich Wegzeit.

Suche	Pos.	Equipment	Mindestverrechnung
Mit Kanaleinstieg	11 + 17	1 FW + 4KA; je 0,5 HR	0,5 x (31,57 + 3 x 20,72) = € 140,60

#### 4.9 Abwasseruntersuchungen

##### 4.9.1 Allgemeine Untersuchungen

- Abwasseruntersuchungen können gemäß § 8 KGG jederzeit durchgeführt werden.

Beispiel Probe + Prüfung Sulfat	Equipment	Stundensatz
Pos. 4	Probenentnahme	€ 80,46
Pos. 1	Prüfung Sulfat, FCKW etc.	€ 123,85
Pos. 8 + 17	1 Wkm + 1 Laborwagen (nur Wegzeit)	28,17 + 31,57 = € 59,74
<b>Mindestkosten Sulfat</b>	80,46 + 123,85 + 0,5 x 59,74	<b>€ 234,18</b>

Beispiel natürliche Öle + Fette	Equipment	Stundensatz
Pos. 4	Probenentnahme	€ 80,46
Pos. 2	Prüfung natürliche Öle und Fette etc.	€ 78,52
Pos. 8 + 17	1 Wkm + 1 Laborwagen (nur Wegzeit)	28,17 + 31,59 = € 59,74
<b>Mindestkosten Öle / Fette</b>	80,46 + 78,52 + 0,5 x 59,74	<b>€ 188,85</b>

- Alle Probenahmen an Ort und Stelle sowie die Untersuchungen im Labor werden nach den Positionen des Pkt. 3.1.1 unabhängig von der Anzahl des Personals und dem Ort der Entnahme (Schacht, Kanal, Abscheider etc.) verrechnet – es erfolgt keine gesonderte Verrechnung von Arbeitszeiten.
- Die Verrechnung erfolgt zuzüglich Wegzeit. Die Wegzeit beträgt unabhängig von der Anzahl der Probenahmen je Kunde immer 0,5 HR.
- Bei der Entnahme mehrerer Proben auf einer Anlage bzw. an einem Betriebsstandort kommt die Wegzeit natürlich nur 1 x zur Verrechnung.

#### 4.9.2 Untersuchungen bei Fäkalübernahmestationen

- Bei Probeentnahmen an einer FÜST zwecks Kontrolle der legalen Einleitung erfolgt keine Verrechnung an den Einleiter, sofern es sich ausschließlich um genehmigtes Räumgut handelt.
- Werden Öle und sonstige nicht erlaubte Inhalte festgestellt, wird die Prüfung verrechnet, jedoch keine gesonderte Wegzeit.
- Überschreitungen der Kanalgrenzwertverordnung werden der Wasserrechtsbehörde gemeldet
- Im Wiederholungsfall werden Überschreitungen der Kanalgrenzwertverordnung zur Anzeige gebracht, zusätzlich werden alle Code-Karten des betreffenden Einleiters gesperrt.

Beispiel Öle + Fette FÜST	Equipment	Stundensatz
Pos. 4	Probenentnahme	€ 80,46
Pos. 2	Prüfung natürliche Öle und Fette etc.	€ 78,52
<b>Mindestkosten Öle / Fette</b>		<b>€ 158,98</b>

- Wird bei der ersten Überprüfung nach Feststellung des Gehalts an natürlichen Ölen und Fetten noch weiteres Öl gefunden, erfolgt zusätzlich eine Überprüfung auf mineralische Öle.
- Es erfolgt dann zusätzlich die Verrechnung nach Pos. 3, für diesen Fall ergibt sich die nachstehende Mindestverrechnung:

Beispiel Öle + Fette FÜST	Equipment	Stundensatz
Pos. 4	Probenentnahme	€ 80,46
Pos. 2	Prüfung natürliche Öle und Fette etc.	€ 78,52
Pos. 3	Prüfung mineralische Öle und Fette etc.	€ 41,28
<b>Mindestkosten Öle / Fette</b>		<b>€ 200,26</b>

#### 4.10 Sonstige Arbeiten

- Für jene Leistungen, die in den vorgenannten Punkten nicht einzeln dargestellt sind, jedoch mit dem Equipment (Fahrzeuge, Geräte, Personal) gemäß Punkt 3 durchgeführt werden, behält sich Wien Kanal eine Verrechnung nach Zeitaufwand vor.
- Sofern die Arbeiten vorher deutlich abgeschätzt werden können, ist auch die Erstellung einer Kostenschätzung möglich wie beispielsweise für die Räumung von Drank-Tanks und sinngemäß.

#### 4.11 Festsetzung und Fälligkeit des Entgeltes

- Entgelte für Räumungen oder für besondere Arbeitsleistungen können durch formlose Zahlungsaufforderung festgesetzt werden.
- Das vorgeschriebene Entgelt ist mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig (Zahlungseingang Buchhaltungsabteilung).

#### 4.12 Zahlungsverzug

- Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in der Höhe von 0,04 v.T. des jeweils festgestellten Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV – per 1.1.2012 sind das **€ 12,12**, eine Anpassung erfolgt jährlich per 1. Jänner.
- Zusätzlich zu den Mahnspesen gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % des jeweils geschuldeten Betrages zur Verrechnung.

#### **4.13 Schuldner**

- In jenen Fällen, bei denen die Arbeitsleistung auf Ansuchen bzw. Bestellung vorgenommen wird, ist der ansuchende bzw. bestellende Kunde gemäß § 20 KKG mit Verweis auf § 19 Abs. 1 Gebührenschuldner bzw. Entgeltschuldner.
- Erfolgt die Leistung von Wien Kanal aufgrund eines Übelstandes im öffentlichen Interesse (§ 19 Abs. 2 KKG in der Fassung 2007), so erfolgt die Rechnungszustellung bei Privatkanälen in Grundflächen / Wegen, die noch nicht von der MA28 offiziell übernommen wurden, unabhängig vom Besteller an den / die Errichter des Privatkanals bzw. an dessen / deren Rechtsnachfolger. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die Rechnungszustellung - vorbehaltlich gesonderter vertraglicher Regelungen - an die Eigentümer der Liegenschaft mit der niedrigsten Ordnungsnummer.
- In allen anderen Fällen ist der Schuldner der Grundsteuer für den Grundbesitz, auf dem die Arbeitsleistung vorgenommen wurde (§ 9 Grundsteuergesetz 1955) der Entgeltschuldner.
- Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, ist der Entgeltschuldner durch sinngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

### **5 Sonstige Bestimmungen**

#### **5.1 Haftungsausschluss**

Wien Kanal übernimmt keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

- Arbeiten an defekten (z.B. rissigen, brüchigen), zu gering dimensionierten oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen und sonstigen Anlagen,
- Den Bruch nicht bewehrter Betondeckel von Schächten, Senkgruben oder Abscheidern im Rahmen normaler Räum- und Prüftätigkeit.
- Arbeiten an Anlagen, die in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und oder während der Arbeiten von Wien Kanal durch den Besteller oder Dritte benutzt werden,
- Austretenden Inhalt der Anlagen.

#### **5.2 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten ist Gerichtsstand Wien.

**Der Direktor  
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.**

**Die in diesen Geschäftsbestimmungen verwendeten  
Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**